

Leitfaden

Schulisches Praktikum

GGG-Tellingstedt

Schwerpunkt BOP – Berufsorientierungsprogramm

im Rahmen des Faches Wirtschaft-Politik

Klassenstufe 7-9

Leitfaden

Schulisches Praktikum

BOP/Wirtschaft-Politik

Klassenstufe **7-9**

Inhaltsverzeichnis – Überblick über die Rahmenbedingungen

- | | |
|--|----------|
| 1. Allgemeine Richtlinien – Definition „schulisches Praktikum“ | S. 3 |
| 2. Auswärtiges Praktikum | S. 4-5 |
| 3. Privates Praktikum | S. 6 |
| 4. Unfallversicherung | S. 7 |
| 5. Haftpflichtversicherung | S. 8 |
| 6. Jugendarbeitsschutzgesetz | S. 9 |
| 7. Abschließende allgemeine Empfehlungen und Anmerkungen | S. 10-11 |

Leitfaden

Schulisches Praktikum

BOP/Wirtschaft-Politik

Klassenstufe **7-9**

Rahmenbedingungen für schulische Praktika

1 Allgemeine Richtlinien – Definition „schulisches Praktikum“

- Schulische Praktika sind Schulveranstaltungen.
- Wichtig ist dabei die Autorisierung durch die Schule (Stempel, Formulare) und die Planung, Organisation, Durchführung und Betreuung durch sie.
- Schulische Praktika sind verpflichtend und in der Regel regional.
- Die Schüler(innen) sollen von Lehrkräften besucht werden.
- Es muss in Schule und Betrieb Kontaktpersonen geben. Letztgenannte Personen fungieren zugleich als Aufsichtsperson für die Schule vor Ort.
- Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können auch vom Förderzentrum nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes SH durchgeführt werden.
- Das Praktikum ist dem Fach Wirtschaft-Politik zugeordnet und wird durch das Fach bewertet (Klassenarbeit, Referat, Leistungsnachweis). Daher ist es wichtig, dass die Schule den Betrieb kennt, die Situation vor Ort einschätzen kann, um sach- und fachgerecht beurteilen zu können.

Leitfaden

Schulisches Praktikum

BOP/Wirtschaft-Politik

Klassenstufe **7-9**

Rahmenbedingungen für schulische Praktika

2 Auswärtiges Praktikum – Teil 1

- Ein auswärtiges Praktikum ist dann eine schulische Veranstaltung, wenn die Schule es als solches anerkennt, mitgestaltet und auch betreut.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf ein auswärtiges Praktikum.
- Auswärtige und durch die Schule genehmigte Praktika sind üblich versichert, nicht aber Wege außerhalb des Praktikums, z.B. am Abend oder am Wochenende. Diese gehören zur Freizeit. Eltern müssen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und – bei Bedarf – für eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung zu sorgen haben.
- Schüler(innen), die ein auswärtiges Praktikum absolvieren wollen, müssen mit Unterstützung der Erziehungs-/ Sorgeberechtigten einen schriftlichen Antrag stellen, der **eine ausreichende Begründung** beinhalten muss, weshalb ein auswärtiges Praktikum im eigenen Falle vorteilhafter bzw. lehrreicher als ein regionales sein wird.

Leitfaden

Schulisches Praktikum

BOP/Wirtschaft-Politik

Klassenstufe **7-9**

Rahmenbedingungen für schulische Praktika

2 Auswärtiges Praktikum – Teil 2

- Erziehungsberechtigte, deren Kinder ein auswärtiges Praktikum absolvieren möchten, müssen eine **Einverständniserklärung** abgeben, die die entfernungsbedingt eingeschränkte Betreuung (im Falle der GGS Tellingstedt ausschließlich telefonisch) durch die Schule akzeptiert. Ferner beinhaltet diese Erklärung eine **Übernahmeerklärung sämtlicher Kosten** (Fahrkosten, Unterbringung, Verpflegung, Zusatzkosten).
- Es muss ein Ablaufplan vorgelegt werden, der es den Lehrkräften ermöglichen soll, eine Beurteilung darüber abgeben zu können, ob das beantragte auswärtige Praktikum qualitativ geeignet ist und den praktikumsspezifischen Anforderungen der Schule entspricht.
- Es muss im Antrag ein Ansprechpartner(in) des Praktikumsbetriebes namentlich benannt werden. Auch müssen konkrete Zugangsdaten genannt werden, wie z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Adresse.
- Mit dieser Person ist fortlaufend und am besten regelmäßig Kontakt zu halten, damit die Schule ihrer Aufsichts- und Betreuungspflicht nachkommen kann.
- Es besteht die Möglichkeit, dass auch andere Schulen vor Ort nach vorheriger Absprache die Betreuung übernehmen.

Leitfaden

Schulisches Praktikum

BOP/Wirtschaft-Politik

Klassenstufe **7-9**

Rahmenbedingungen für schulische Praktika

3 Privates Praktikum

- Praktika ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit sind in der Regel keine schulische Veranstaltungen.
- Es greift nicht der sonst übliche gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse, sondern über die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes. Dies muss zuvor eigenverantwortlich durch Erziehungsberechtigte/ Schüler(innen) abgeklärt werden.
- Praktika in der unterrichtsfreien Zeit sind dann Schulveranstaltungen, wenn die Schule diese als solche anerkennt und auch eine Betreuung gewährleistet.

Leitfaden

Schulisches Praktikum

BOP/Wirtschaft-Politik

Klassenstufe **7-9**

Rahmenbedingungen für schulische Praktika

4 Unfallversicherung

- Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Nord, Standort Kiel.
- Schulische Veranstaltungen sind grundsätzlich unfallversichert.
- Dazu gehören alle Wege im direkten Zusammenhang, nicht jedoch die eigenwirtschaftlichen Wege.
- Verantwortlich ist die Schule, d.h. sie muss
 - a) wissen
 - wohin die SuS gehen.
 - was die Betriebe machen.
 - welche Vorschriften gelten (Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Hygienevorschriften).
 - b) unbedingt
 - die Verantwortung und Begleitung des Praktikums sicherstellen (Grundsatz: „Der Arm der Schule muss reichen!“).
 - regelmäßig in Kontakt bleiben (ggf. nur telefonisch).

Leitfaden

Schulisches Praktikum

BOP/Wirtschaft-Politik

Klassenstufe **7-9**

Rahmenbedingungen für schulische Praktika

5 Haftpflichtversicherung

- Haftversicherungsträger besteht bei dem jeweils zuständigen Kommunalversicherer, d.h.
 - a) bei dem Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein in Kiel
 - b) bei dem Haftpflichtschadenausgleich Deutscher Großstädte für die Landeshauptstadt Kiel
- Wichtig ist: Die Eintrittspflicht der Kommunalversicherer ist nachrangig.
- Vorrangig ist eine bestehende Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten.
- Daher sollten Eltern unbedingt auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.
- Ein Abschluss einer solchen Versicherung obliegt den Eltern und bleibt in deren Verantwortung, wird aber dringend empfohlen.

Leitfaden

Schulisches Praktikum

BOP/Wirtschaft-Politik

Klassenstufe **7-9**

Rahmenbedingungen für schulische Praktika

6 Jugendarbeitsschutzgesetz

- Schulische Praktika sind schulische Veranstaltungen im Rahmen des schulischen Bildungsauftrages.
- Die Schüler(innen) sollen betriebliche Abläufe kennen lernen und sich beruflich orientieren.
- Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet keine unmittelbare Anwendung, denn trotz der Weisungsbefugnis des jeweiligen Arbeitsgebers bleibt das Praktikum schulische Veranstaltung, die lediglich an einem anderen Lernort – dem Betrieb – stattfindet.
- Es liegt somit im Verantwortungsbereich der jeweiligen Schule, angemessene Rahmenbedingungen gemeinsam mit dem jeweiligen Praktikumsbetrieb zu vereinbaren.
- Allerdings finden dabei grundlegend die altersabhängigen Vorgaben des Jugendarbeitsschutzes Berücksichtigung.

Leitfaden

Schulisches Praktikum

BOP/Wirtschaft-Politik

Klassenstufe **7-9**

Rahmenbedingungen für schulische Praktika

7 Abschließende allgemeine Empfehlungen und Anmerkungen – Teil 1

- Praktika in Schulen sind nicht möglich.
- Praktika in Kindergärten, Jugendheimen usw. sind erwünscht.
- Beurlaubungen während der Praktikumszeit sind nur in Ausnahmefällen möglich und unter Angabe triftiger Gründe (schriftliche Begründung durch die Erziehungs-berechtigten, ärztliches Attest) rechtzeitig, sofern möglich, anzuzeigen.
- Zudem sollten der jeweilige Betrieb, der/ die Betreuungslehrer(in) und die Schule (Sekretariat) gleichermaßen informiert werden.
- Praktika sollen nicht nur betreut, sondern auch beurteilt werden. Daher ist es entscheidend, dass den Schülern/ Schülerinnen die Gelegenheit gegeben wird, einen Leistungsnachweis zu erarbeiten.

Leitfaden

Schulisches Praktikum

BOP/Wirtschaft-Politik

Klassenstufe **7-9**

Rahmenbedingungen für schulische Praktika

7 Abschließende allgemeine Empfehlungen und Anmerkungen – Teil 2

- Praktikumsberichtsordner/ -arbeiten sind auch Leistungsnachweise. Sie bestehen aus
 - a) einem Praktikumsberichtsordner (gilt für Klassenstufe 8) und
 - b) einer Praktikumsberichtsarbeit (gilt für Klasse 9)
- Praktikumsberichtsordner sind zu erstellende Arbeitsordner unter Berücksichtigung der zuvor festgelegten inhaltlichen und formalen Kriterien. Die Ordner folgen damit festen Vorgaben und sind somit klar definierte Arbeiten.
- Praktikumsberichtsarbeiten folgen freie Vorgaben, die zuvor mit den Schülerinnen und Schülern in gemeinsamen Vereinbarungen festgelegt werden können. U.a. kann festgelegt werden, welche Inhalte und Form diese freie Arbeit beinhalten soll.
- So kann z.B. die Arbeit ein „Markt der Möglichkeiten“ werden. Hier können die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit erhalten, über Plakate, Power-Point-Präsentationen oder Ähnliches mithilfe der schuleigenen Stellwände eine Ausstellung vorzubereiten, die dann andere Schülerinnen und Schüler anderer Klassen und Klassenstufen besichtigen können. Die Praktikanten sollten hier nicht nur ausstellen, sondern auch beratend und erklärend zur Seite stehen. Die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen sind den Schülerinnen und Schülern vorab zu besprechen, zu vereinbaren und schriftlich zu fixieren.